

**STADTGEMEINDEAMT
STRASSBURG**

POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN



9341 Strassburg, den 29.04.2021

Telefon 04266/2236

Fax 04266/2395

email: strassburg@ktn.gde.at

homepage: www.strassburg.at

ZAHL 010-5/2021-ho

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg vom 29. April 2021, Zahl: 010-5/2021-ho, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden (Referatsaufteilung)

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1

Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

Bürgermeister Franz Pirolt:

Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem Vizebürgermeister übertragen werden.

1. Vizebürgermeister Oskar Gruber:

Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur und Umwelt.

2. Vizebürgermeister Emilis Selinger :

Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit sowie Angelegenheiten der Wirtschaft, Kultur und Fremdenverkehr.

§ 2

Vertretung im Verhinderungsfall

Ist ein Vizebürgermeister an der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verhindert, so wird er vom Bürgermeister vertreten.

§ 3
Weisungsbindung

Die Vizebürgermeister sind in den übertragenen Aufgaben an die Weisung des Bürgermeisters gebunden.

§ 4
Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.05.2019, Zahl: 010-5/2019-ho, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(LAbg. Franz Pirolt)